

25. Kann der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, dessen Beurkundung der Formvorschrift des § 259 S.G.B. entspricht, als ungültig angefochten werden, weil das über die Verhandlung aufgenommene notarielle Protokoll gegen die Vorschrift des Gesellschaftsvertrages nicht von drei, sondern nur von zwei Aktionären mitunterzeichnet ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1907 i. S. v. Schw. (Kl.) w. Aktienzuckerfabrik B. (Bekl.). Rep. I. 542/06.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Generalversammlung der verklagten 1873 gegründeten Aktiengesellschaft beschloß am 20. Februar 1906 den Bau einer Schnitzeltröcknungsanlage. Der klagende Aktionär erhob gegen den Beschluß sofort Widerspruch und klagte gegen die Aktiengesellschaft auf Ungültigkeitserklärung und Aufhebung des Beschlusses, u. a. weil das nach Vorschrift des § 259 S.G.B. über die Verhandlung aufgenommene notarielle Protokoll nur von zwei Aktionären mitunterzeichnet war, während der Gesellschaftsvertrag vom 5. November 1884 vorschreibt, daß das Protokoll von drei Aktionären mitzuzeichnen sei.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der § 259 H.G.B. macht die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nur von der Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Form abhängig: Datierung, Angabe des Namens des Urkundsbeamten, der Art und des Ergebnisses der Beschlussfassung, der Beifügung des Teilnehmerverzeichnisses und der Belege über die ordnungsmäßige Berufung, und der Vollziehung durch den Urkundsbeamten. Diese Form ist unstreitig hier gewahrt. Der § 259 bestimmt im Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich, daß die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich sei. Der § 28 Abs. 2 des Statuts, der nur insofern nicht beobachtet ist, als nicht drei, sondern nur zwei Aktionäre das Protokoll mitunterzeichnet haben, ist neben dem § 259 H.G.B. ohne Bedeutung. Das Handelsgesetzbuch sagt nicht, daß für die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft an erster Stelle der Gesellschaftsvertrag maßgebend sei, wie dies grundsätzlich für die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. und die Genossenschaft gilt. Für die Aktiengesellschaft entscheidet vielmehr an erster Stelle das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag nur insofern, als das Gesetz auf ihn verweist, ihm abändernde oder ergänzende Bestimmungen überläßt, wie z. B. im § 275 Abs. 2 H.G.B. und zahlreichen anderen Vorschriften des Abschnitts über die Aktiengesellschaft. (Vgl. außer § 275, die §§ 214, 218, 222, 227, 238, 243, 252 Abs. 1 und 4, §§ 253, 255 Abs. 2 und 3, §§ 276, 298 Abs. 3.) Überall, wo in dem Abschnitt über die Aktiengesellschaft dem Gesellschaftsvertrage keine ergänzende oder abändernde Macht eingeräumt ist, sind die Vorschriften des Abschnitts als absolute anzusehen, die durch den Gesellschaftsvertrag weder ergänzt, noch abgeändert werden können. Das ist auch für den § 259 anzunehmen, obgleich in der handelsrechtlichen Literatur darüber abweichende Ansichten bestehen. (Vgl. Sachenburg im „Recht“ 1904 S. 16 und dagegen daselbst S. 573, wobei zu bemerken, daß die von Staub noch in seiner 7. Aufl. ausgesprochene, von der hier vertretenen Auffassung des § 259 abweichende Ansicht in der neuesten Auflage seines Kommentars zum Handelsgesetzbuche aufgegeben ist.) Aus dem § 125 Satz 2 H.G.B. darf neben der absoluten Vorschrift des § 259 H.G.B. nichts her-

---

geleitet werden, auch abgesehen davon, daß das Protokoll über eine Generalversammlung keine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ist, mindestens nicht im vorliegenden Falle." . . .